

Bezirksämter (alle) von Berlin  
- Stadtplanung -

SenStadt I B, II A, II B, II W, VI BA, VI BT  
SenMVKU I C, IV A

Bearbeiter/in      Frau Leischner  
Zeichen              I C Jur 3  
Dienstgebäude  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer              4063  
Telefon              90139-3993  
Intern                (9139)3993  
eMail  
Veronika.Leischner@senstadt.berlin.de  
Datum                16. November 2023

## Mitteilung zur DIN 18005:2023-07

Im Juli 2023 wurde die durch den DIN-Normenausschuss Bauwesen überarbeitete DIN 18005:2023-07 veröffentlicht. Sie ersetzt die bisherige DIN 18005-1:2002-07.

Mit Bekanntmachung vom 27. September 2023 erging ein Runderlass der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zur Einführung dieser DIN-Norm (ABl. Nr. 44 vom 13. Oktober 2023, Seite 4155).

Die Rundschreiben 5 / 2020 (Einführung von überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen-RLS-19 - Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung) und 3 / 2022 (Aktualisierung des Rundschreibens 5 / 2020 „Einführung von überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19 - Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung“) werden hiermit aufgehoben. Die Übergangsregelung aus den vorbezeichneten Rundschreiben 5 / 2020 und 3 / 2022 (Ermittlung von Verkehrsräuschen anhand der RLS-90 je nach konkretem Einzelfall ausnahmsweise möglich, soweit eine ausreichende Datengrundlage erst nach Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt und eine Festsetzung des Bebauungsplans spätestens zwei Jahre nach Einleiten der Trägerbeteiligung zu erwarten ist) ist nicht mehr anwendbar. Die DIN 18005:2023-07 bezieht sich auf die RLS-19 und nicht wie bisher auf die RLS-90. Die Anwendung der RLS-90 stellt damit im Bebauungsplanverfahren keine sachgerechte Methode mehr dar.

Sprechzeiten  
Nachtelefonischer Vereinbarung

Homepage  
<https://www.berlin.de/sen/sbw/>

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Die Ermittlung von Verkehrsgeräuschen ist somit anhand der RLS-19 in Verbindung mit dem Leitfaden „Hinweise und Faktoren zur Umrechnung von Verkehrsmengen“ der SenMVKU vorzunehmen.

Im Auftrag

D r. S c h w a r z

Anlage: ABl. Nr. 44 vom 13. Oktober 2023, Seite 4155

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

**Runderlass  
der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
zur Einführung der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau  
(DIN 18005:2023-07)**

Bekanntmachung vom 27. September 2023

Stadt I C 1

Telefon: 90139-3969 oder 90139-3000, intern 9139-3969

Die durch den DIN-Normenausschuss Bauwesen überarbeitete DIN 18005:2023-07 ersetzt die bisherige DIN 18005-1:2002-07.

Die überarbeitete DIN 18005 besteht aus folgenden Teilen:

- Grundlagen und Hinweise für die Planung
- Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

Die DIN 18005 gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung, insbesondere der Bauleitplanung. Sie gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.

Im Beiblatt 1, welches nicht Bestandteil der Norm ist, werden Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung in Form von schalltechnischen Orientierungswerte angegeben. Die Orientierungswerte sind aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau anzustrebende Zielwerte, jedoch keine verbindlichen Richt- oder Grenzwerte.

Der Schallschutz ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 BauGB als ein wichtiger Belang neben anderen Belangen, wie zum Beispiel dem Gesichtspunkt der Erhaltung vorhandener Ortsteile, zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - auch zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Mit der Überarbeitung der DIN 18005 wurden im Beiblatt 1 insbesondere Orientierungswerte für die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthaltenen Baugebietskategorien Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) und dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO) eingeführt, die durch die Novellierungen des Städtebaurechts in den Jahren 2017 beziehungsweise 2021 eingeführt wurden. Darüber hinaus haben nunmehr Kerngebiete (§ 7 BauNVO) und Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) eigene Orientierungswerte.

Die Norm DIN 18005:2023-07 und das Beiblatt 1 zu der Norm können beim Beuth-Verlag erworben werden.

Eine Einsicht der Norm und des Beiblattes 1 kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erfolgen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

**Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs**

Bekanntmachung vom 5. Oktober 2023

Stadt II A 32/33

Telefon: 90139-4488/4498 oder 90139-3000, intern 9139-4488/4498

Der Entwurf des **Bebauungsplans 1-94** vom 17. Oktober 2023 für eine Teilfläche nördlich und südlich der Scheidemannstraße, westlich und südwestlich des Reichstagsgebäudes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, ist mit Begründung und Umweltbe-